

Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen bis 10.01.2021

Information der Gemeinde Wustermark mit Wirkung ab 16.12.2020

Seit 16.12.2020 gilt die dritte bis 10.01.2021 befristete Corona-Verordnung des Landes Brandenburg ergänzt um die Allgemeinverfügungen des Landkreises Havelland. Dadurch soll die rasante Ausbreitung des Corona-Virus verlangsamt werden und die Infektionsdynamik unterbrochen werden. Zugleich sollen dadurch unter anderem Schulen (derzeit ab dem 11.01.2021) und Kitas geöffnet bleiben und eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden.

Die dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen ab 16.12.2020 finden Sie unter:

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=8922>

Zu den wichtigsten Maßnahmen für die Einwohner der Gemeinde Wustermark zählen:

- **Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen und Kontakte auf ein absolutes nötiges Minimum reduzieren** (allgemeines Abstandsgebot)
- **Aufenthalt im öffentlichen Raum nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes** (triftige Gründe → siehe § 4 Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung)
- **Ganztägiges Alkoholverbot im öffentlichen Raum**
- Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben im öffentlichen Raum überall dort eine Mund- und Nasen-Bedeckung zu tragen, wo die Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen nicht möglich ist.
 - Eine **Mund- und Nasenbedeckung** muss verpflichtend getragen werden:
 - bei **Versammlungen** und **Demonstrationen**
 - bei **religiösen Veranstaltungen**
 - in **Verkaufsstellen** des Einzel- und Großhandels inkl. Begegnungs- und **Verkehrsflächen vor den Verkaufsstellen** einschließlich der direkt dazugehörigen **Parkplätze**
 - bei **körpernahen Dienstleistungen**, soweit diese nicht untersagt sind,
 - von Besuchern und Besucherinnen in **Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen** und **Pflegeheimen**
 - bei der Nutzung des **öffentlichen Personennahverkehrs**
 - bei der Nutzung von **Personenaufzügen**
 - in **Büro- und Verwaltungsgebäuden**
 - im Innenbereich von **Horteinrichtungen** (nicht in den Gruppenräumen)
 - im Innen- und Außenbereich von **Schulen** (gilt für Lehrkräfte, sonstiges Schulpersonal und Besucher/innen)
- Der **Aufenthalt in der Öffentlichkeit** ist nur mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushaltes gestattet (max. 5 Personen). Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben unberücksichtigt.
- **Gaststätten** und **Einrichtungen der Freizeitgestaltung** werden geschlossen
 - Gaststätten dürfen zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme im Rahmen des Außerhausverkaufs abgeben. Es dürfen keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitgestellt werden.

- **Imbissbuden** können an ihrem Stand Speisen oder Getränke verkaufen, die Kunden dürfen diese aber nicht dort verzehren. Es darf davor zu keiner Menschenansammlung kommen.
- **Touristische Übernachtungen** sind verboten
- **Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter** sind untersagt
- **Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter** unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden und in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden sind untersagt.
- **Gremiensitzungen** können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden.
- Die **Bibliothek** und die **Bürgerbegegnungsstätten** der Gemeinde Wustermark bleiben auf weiteres geschlossen.
- Die **Jugendclubs** in Wustermark und Elstal bleiben bis auf weiteres geschlossen.
- Der **Sportbetrieb** auf und in allen Sportanlagen ist untersagt, dies gilt insbesondere für
 - alle Sporthallen und Sportplätze im Gemeindegebiet
 - Tanzschulen
 - Bolzplatz Hoppenrade, Skateranlage in Elstal
- Zulässig ist der **Individualsport** auf und in allen Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts; die Ausübung von Kontaktsport ist untersagt, sofern dies mit der Person eines anderen Haushalts erfolgt.
- Alle Personen haben bei der Nutzung des Schienenpersonenfernverkehrs, des öffentlichen **Personennahverkehrs** einschließlich des Verkehrs mit Taxen und vergleichbaren Angeboten, der Schülerbeförderung sowie sonstiger Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - Dies gilt auch für den Aufenthalt in den dazugehörigen Einrichtungen (insbesondere **Wartebereiche und Haltestellen**).
- Der Besuch und die Nutzung öffentlich zugänglicher **Spielplätze und -flächen** unter freiem Himmel ist nur durch Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und in Begleitung einer aufsichtsbefugten Person gestattet.
- **Die Kitas bleiben geöffnet.**
- Für die Dauer der **Aussetzung des Präsenzunterrichts wird in der Grundschule und im Hortbereich eine Notfallbetreuung** abgesichert.
 - Nähere Informationen und Anmeldeformulare finden Sie unter:

<https://www.havelland.de/presse/einzelansicht/news/detail/article/notbetreuung-in-grundschulen-ab-4-januar-2021/>

Gez.

Holger Schreiber
Bürgermeister